

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 15. Julii 1799.

## I. Citationes Edictales.

\* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Unser Advocatus Fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Friedrich Möller von der Stelle Nr. 33 in Hewer Amts Reineberg als ein im Jahr 1787. ausgetretenes Landeskind Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben, als citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino d. 25ten Septbr a. c. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezehnten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulofer Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu richten, und ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung, als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenz Blättern, wie

auch Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 4ten Juny 1799.  
(L. S.)

An Statt und von wegen etc.  
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auffuchen der Intestats Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditzel Ludewig Otto von Bandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rth. beträgt, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß per Decr. de 15<sup>ten</sup> May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Bandemerschen hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu

S f



erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Rieke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobilien-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.  
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.  
Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Hufschmidtmeister Johann Otto Wix gebornen Margarethe Gertrud Voegeler werden hierdurch deren etwaige unbekante Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtsfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet, daß die sich in diesem Termin nicht meldende Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Lübbecke am 18ten May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Die bekanten Interessenten der im Kirchspiel Dornberg belegenen Gemeinheiten, die Krayensieck's Heide und der Kerk-

brink genannt, haben auf die Theilung angetragen, weshalb für nöthig erachtet worden, die unbekanten Theilnehmer zu Angabe ihrer Gerechtsame aufzufordern.

Es werden demnach alle, welche an diesen beyden Gemeinheiten Gerechtigkeiten zu haben glauben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, sie mögen solche unmittelbar oder durch ihre Vasallen, Eigenbehörige und Erbpächter besitzen, hiedurch vorgeladen, solche in der hierzu angeetzten Tagesarth den 18ten Septbr. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und die darüber etwa vorhandene schriftlichen Beweismittel bezubringen, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Widersprüchen abgewiesen und die beyden Gemeinheiten unter die sich angegebenen Interessenten vertheilet werden sollen.

Schildesche und Werther den 21ten Junii 1799. Von Commissions wegen.  
v. Sobbe. Ziegler.

Unter Zustimmung des representirenden Guthsherrn hat der Colonus Metkemeyer im Kirchspiel Wersfel um Convocation seiner Gläubiger, im Behuf näherer Liquidirung und Verhandlung wegen Abschließung eines praedial Contracts gebeten.

Wenn nun diesem Gesuche deferiret worden, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten Col. Metkemeyer Forderung und Ansprüche haben, hiedurch vorgeladen in Termino den 16 Sept. ihre Forderungen anzugeben und zu veresificiren.

Zugleich soll mit den anwesenden Creditores wegen Abschließung eines Contracts die Theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend, Verhandlungen gepfleget werden, und müssen sich die etwa Ausbleibenden, den zu Stand zu bringenden Beschluß ohne daß ihrer Seits Widerspruch Statt hat, gefallen lassen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 5 Juny 1799. Striebeck.



Die Erben des hiesigen Stadt Camrarii und Wachsenmachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlaß ernannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 1sten August und 1sten Septbr. dieses Jahrs und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldende, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewarbeitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Leckenburg den 7ten Juny 1799.

Metting.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischofs Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unbewilligten Gläubiger nichts herausgekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zunicke gekommen; so ist für gedachten Coloni eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domänen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach dem vorläufig geschlossenen Erbschafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indeß hiebey kein Gläubiger verlehre, und jede Forderung gehörig nach-

gewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette und des zeitigen Coloni verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die aufkommenden Erbstandsgelder der Bischofschen Grundstücke erdffnet.

Es werden daher alle und jede Bischofschen real und personal-Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 29ten Juli c. bestimmten Liquidations-Termin zu Ibbenbüren in des Gastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verificaction ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischofschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuß der Erbstandsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die ausgebliebene Gläubiger an den Coloni Bischof persönlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fiscus und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Lingen den 1ten Merz 1799.

Königlich Preuss. Lingensches Depositions-Gericht.

Dieckmann.

Herr Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß der Berend Henrich Wehlage aus Lenggerich in der Grafschaft Lingen angezeigt, wie ihm eine von den Gebrüderu Adolph und Hermann Henrich Cramer in Leng-



rich unterm 24ten Febr. 1791. gerichtlich ausgestellt, und auf deren Immobilien den 22. Merz 1792. ingrosirten Obligation zu 1000 Fl. von Händen gekommen, und da seine Gläubiger, ihm dieses Capital abtragen wollen, um die gerichtliche Aufbietung, und Amortisation, dieser verlohren gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittels dieses allhier in Lingen und Tecklenburg affigirte und dreyimal in den Mindenschen Intelligenzblättern, und zweymal in der Lippstädter Zeitung inserirten öffentlichen Vorladung, allen denjenigen welche an diese zu löschenden Post, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Eskonarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, diese Ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe von Unserm Regierungs-Rath Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz, auf den 15ten Octbr. a. c. ein für allemal angeetzten Termino so gewiß vorzubringen, und nachzuweisen, als sie im Ausbleibungsfall ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an dieser verlohren gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich ic. Lingen den 27ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königlich-Majestät von Preussen.  
(L. S.) Moller

in fidem Lampmann.

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den hiesiger Amtes-Jurisdiction belegenen Grundstücken

eine öffentlich und gerichtliche Hypothek, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zustehet, so werden selbige kraft dieses citirt und vorgeladen, innerhalb von drey Monathen, September, October und November dieses Jahrs, und zwar jederzeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedächte ihre Real-Ansprüche durch Production der darabes in Händen habenden Original-Urkunden und Beschreibungungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzutun, unter der Bewarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlicher bestellter Hypotheken oder eines gültig reservirtten Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothek in dem neuen Hypothekenbuche eingerückt worden, nachgesetzt werden sollen.

Stolzenau den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Thüchmeier. Schar.

## II. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Geveboth hat sich entschlossen ihre sämtlichen liegenden Gründe gerichtlich meistbietend zu verkaufen. Auf ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den 3. und 9ten August d. J. angesetzt, dergestalt daß

a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:

I. Das auf der Bäckerstraße Nr. 63. belegene bürgerliche Bohn- und Brauhaus, nebst dem darhinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweindrennerey eingerichtet ist, desgleichen die zu diesem Hause gehörige Hude auf vier Rühr, auf dem Rührhörnchen Bruch Nr. 18, welche 676 □ R. Rheint. hal-







Ihr Gebotterdienen, und den Zuschlag nach  
besindem gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 29sten  
Juni 1799.

Die verwittwete Frau Majorin von Ar-  
nim, welche nach der in den vor-  
hergehenden Mindenschen Anzeigen geschehenen  
Ankündigung, ihren vor dem Sime-  
ons Thore an der Bastion belegenen, Gar-  
ten, nebst der dazu gehörigen Wiese und  
Walltheil, anfangs aus freyer Hand zu  
verkauffen Willens war, hat sich statt des-  
sen entschlossen, diese Grundstücke öffent-  
lich und meistbietend verkaufen zu lassen  
und dem unterschriebenen hierzu den Auf-  
trag erteilt.

Da nun mit diesem Verkauf Dienstags  
den 20ten August dieses J. Nachmittags  
2 Uhr verfahren werden soll, so werden  
Kauflustige hierdurch eingeladen, sich um  
gewachte Zeit in dem Garten selbst einzu-  
finden und ihr Gebot zu erlösen; da dann  
der Meistbietende nach Besinden der Zu-  
schlag zu gewärtigen hat.

Die nähern Bedingungen, so wie die  
Taxe, können Liebhaber jederzeit vorher  
bey mir einsehen; vorläufig aber dient hier  
zur Nachricht, daß die zu verkauffenden  
Grundstücke von allen bürgerlichen Lasten  
und Abgaben gänzlich frey, nach der Ab-  
tretung der Land-Messiatoren im Umfan-  
ge zusammen 13 $\frac{1}{2}$  Minder Morgen groß  
und mit denen darin befindlichen Obst- und  
Weidenbäumen, jedoch exclusive des Gar-  
tenhauses, auf 5067 Rtl. in Golde gewär-  
digt sind.  
Uebrigens kann der Garten und die Wiese  
so nebst Walltheil entweder zusammen oder  
auch einzeln, nach Concurrenz der Liebha-  
ber, verkauft und jederzeit des Nachmit-  
tags vorher besehen werden. Minden den  
12ten Jul. 1699.

Ricke.

Da ein Termin zum anderweiligen öffent-  
lichen Verkauf der am Nebelsthor-

schen Wallg belegenen beyden Plätze, wo-  
von der eine, so 25 Ruthen 80 Fuß groß,  
und zu 62 Rthl. 20 gr. 6 Pf. taxirt ist,  
hinter der Nebelsthorischen Bleiche, und  
der andere, so 20 Ruthen und 46 Fuß  
groß, und auf 63 Rtl. 22 gr. 6 Pf. abge-  
schätzt ist, hinter der waisenhauslichen  
Bleiche liegt, auf den 14ten Octbr. d. J.  
Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt  
werden; so wird solches dem Publico hier-  
durch bekannt gemacht.

Vielefeld im Stadtgericht den 12ten Jul.  
1799.  
Consebruch, Buddeus, Hoffbauer.

Das hier in Tecklenburg zwischen des  
Rüsters Hassenkamp und Büchsen-  
machers Drees gelegene, dem Maurer  
Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus,  
nebst dahinter liegenden Höfen, sammt  
3 Kirchenständen und Begräbnißplätzen,  
so von den geschwornen Messiatoren nach  
Abzug der vom Hause zur Königlichen Do-  
mainen Cassé jährlich fließenden 16 gr.  
zu 255 Rthl.  
gewürdigt worden, wird auf Ansuchen ei-  
nes ingrossirten Creditors hiermit zu eines  
jeden dazu qualifizirten Kauf gestellt, und  
werden Kauflustige eingeladen, in dem  
gesetzten 3 Terminen, den 14ten August,  
12ten September und insbesondere den  
Dritten und letzten Freitag den 18ten Oc-  
tober d. J. des Morgens um 9 Uhr vor  
dem Untergeschriebenen ihren Both zu er-  
lösen, und gewärtig zu seyn, daß mit  
den im letzten Termino meistannehmlich  
bietenden, ohne Zulassung eines weitem  
Boths nach dessen Ablauf, der Kauf ge-  
schlossen werde und ihm das erstandene  
Haus mit den Partimenten adjudicirt wer-  
den solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochlöblicher Regierung Ver-  
ordnung

Metting.

Tecklenburg. In Gefolge des



von Hochbllicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosirte, und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angekragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in guten Bauzustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter denselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat großer Garte, von den geschwornen Aestimatores zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnisstellen, einem Holz- und Kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. besetzten Veratheil; auch einem an die 3 Malter haltenden unweit des Coloni Willinius Gründen gelegenen umwallten Zuschlag, wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthlr. abgeschätzt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Erdfnung ihres Boths in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung N. 1. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe zwey Tausend Ttl. beträgt, hinaus, und auf den 2ten August als den ersten, 3ten October als den andern, und Freytag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angezeigten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichts-Orte zu erscheinen verabladet, welchemnachst der im letzten Termino meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Ausschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtische Zeitung zu beste bessere Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden.

Metting.

### III. Avertissements.

Nachdem sich in dem angestandenen und in dem 52sten Stück der Intelligenz-Blätter bekannt gemachte Termino kein annehmlicher Liebhaber gefunden, der den nahe vor des Herrn Land Baumeister Kloht Hause, am Pulverthurn belegenen wüsten Platz wiederum bebauen will. So wird dieserhalb nochmaliger Terminus auf den 23sten July angezeigt, in welchen sich diejenigen so unter der Bedingung eines zu amortisirenden Vorschuss Capitals und eines jährlichen geringen Canonis ein neues Haus daselbst bauen wollen, eingeladen sich in den angezeigten Termin des Morgens um 11 Uhr auf dem Capituls' Hause einzufinden und die näheren Bedingungen vernehmen können.

Minden am 6ten July 1799.

By Hemmerde angekommen, eine schöne Sorte Gesundheits-Caffee in  $\frac{1}{2}$  Pf. Paquet, das Pfund 12 gGr. neu bitter Pommeranz 12 St. 1 Rthlr. neue Dansk. Haringe, das Stück 2 gGr. beste neue Em der Hänge, werden täglich erwartet.

Schlächter Dörren, und Latgen haben Zella vorräthig, den Dächer zu 30 Rthlr. in Golde. Liebhaber können sich in Zeit von 14 Tagen zu Notho einfinden.

**Bückeburg.** Ein noch wenig gebrauchter im besten Stand. befindlicher englischer Reifewagen mit ganz eisernen durchlaufenden Schwänenhälsen, gegossenen Metallbüchsen, eisernen aus 5 Stäben geschmiedeten Achsen, nebst 2 Koffern



zum Aufschrauben, Wache, auch allen sonstigen zu einer weiten Reise nöthigen Bedürfnissen steht aus der Hand um einen billigen Preis zu verkaufen. Käuferhaber, welche das nähere erfahren und den Wagen in Augenschein nehmen wollen, melden sich bey mir, dem Camerarius Harius zu Bückeburg.

#### VI. Bekanntmachung.

Unsere Verwandten und Freunden, machen wir unsere am 13ten dieses mit vollkommener Einwilligung unserer beiderseitigen Eltern, vollzogene eheliche Verbindung hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns Ihrer ferneren Gewogenheit und Freundschaft.

Wände und Halle den 5ten July 1799.  
Johann Friedrich Höpker,  
Karoline Wilhelmine Höpker,  
gebörne Bremer.

G. W. Schmann, macht seine am 5. July vollzogene Verlobung mit der verwitweten Hofbuchdrucker Müller bekannt.

#### V. Notification.

Da der Kaufmann Joh. Ernst Christian Schrader sich mit seinen Gläubigern gütlich gesetzt hat, so wird der vorhin auf dessen ausstehenden Forderungen angelegte

Arrest hiermit aufgehoben, und können von nun an dessen Schuldner an denselben Zahlung leisten. Minden d. 12. July 1799. Magistrat allhier

Schmidts. Netrebusch.  
Auf den Antrag der Vormünder, welche des Col. Boos Nr. 24 in Stemmer Sohn erster Ehe gerichtlich bestellt sind, wird Jedermann gewarnt, sich mit dem gedachten Col. Boos in keine Geld anleihen oder andere Contracte, woraus Zahlungen und sonstige Ansprüche entspringen, einzulassen, weil die Vormünder für sich und ihren Pflegbefohlenen, als Anerben der Stette, deshalb nicht verbindlich seyn wollen.

Sign. Petershagen den 4ten July 1799.  
Königl. Preuß. Justizam.  
Becker. Goecker.

Besage außer gerichtlichen Kaufcontracts vom 25ten April c. der unter den 26. eid. gerichtlich bestätigt, hat der Herr Verwalter Ludwig Gerlach in Lübbecke, einen Fischteich hinter Engelte Noehlen Kamppe belegen verkauft an den Colonum Noehle Nr. 29. in Ikenstädt. Sign. Amt Reineberg den 15ten Juny 1799.  
Heidreck. Stube.

### Vom Rübenzucker.

(Fortsetzung.)

Es es besser sey, den Saamen gleich an die Stelle zu legen, wo die Rübe wachsen soll, oder die auf Saamenbeeten gezogene Pflanzen, wenn sie ihre gehörige Süßigkeit erlangt, zu verpflanzen, auch ob bey dem Behacken die Erde an die Rübe oder davon abgezogen werden müsse; endlich auch, ob das Abbladen zum Viehfutter während des Sommers der Süßigkeit der Rübe schädlich oder vortheilhaft sey.

Wenn die Rüben zu gehöriger Zeit gepflanzt sind, werden selbige gegen Ende des Septembers oder Anfang Octobers ihre gehörige Größe und Reife erlangt haben,

alsdann werden sie bey trockner Bitterung aufgenommen, die Blätter zur Viehfütterung verbraucht, die Rüben selbst aber in Kellern oder Erdgruben, wo sie für starken Frost gesichert sind, aufbewahrt. Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß mit den Runkelrüben nicht wie mit den gelben Wurzeln oder Mohrrüben verfahren werden darf, bei welchen man gewöhnlich mit den Blättern auch den obersten Theil der Wurzel abschneidet, sondern daß die Runkelrüben die obersten kleinen Blätter, welches der Landmann den Herzpoll nennt, beibehalten müssen.

(Fortsetzung künftig.)